

lung eines Zuschlages zum Lohn — Zuschlagsverordnung Landwirtschaft — (GBL I S. 419) und der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte (GBL I S. 423). Zu den nach Abs. 2 von den Zöglingen abzuführenden Beträgen ist in jedem Fall ein Betrag von 13,50 DM als erhöhter Verpflegungskostensatz gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBL I S. 425) bis zur Höhe des Heimkostensatzes zu zahlen.

## § 7

Zöglinge, die Unterhaltsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen oder Stipendien erhalten, zahlen folgende Anteile zum Heimkostensatz:

- bis zu 30,- DM = 30 %
- bis zu 50,— DM = 40 %
- ab 51,- DM = 50 %

Der Restbetrag verbleibt den Zöglingen zur Beschaffung von Lernmaterial und für Taschengeld. Für diese Zöglinge wird aus dem Haushalt kein Taschengeld gezahlt.

## § 8

Vollwaisen, die ihre Grundschulpflicht erfüllt haben, sind 25,— DM monatlich vom Erstattungsbetrag zu erlassen.

## § 9

(1) Bei Beurlaubungen aus den Heimen bis zu fünf Tagen kann den Kindern und Jugendlichen die Verpflegung in Naturalprodukten ausgegeben werden. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

(2) Bei Beurlaubungen über fünf Tage kann den Kindern und Jugendlichen, die Anspruch auf Voll- und Halb-

waisenrente haben, der Verpflegungskostensatz für die Dauer des Urlaubs gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt auf Antrag aus dem Verpflegungskonto des Heimes.

\*

(3) Bei Beurlaubungen von Kindern und Jugendlichen, deren unterhaltspflichtige Angehörige Sozialfürsorgeunterstützung beziehen, ist der Verpflegungskostensatz zu zahlen.

(4) In allen sonstigen Fällen kann der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung (Heimatkreis), den unterhaltspflichtigen Angehörigen die Zahlung der Verpflegungskosten bis zur Höhe des tatsächlichen Erstattungsbetrages für die Dauer des Urlaubs erlassen.

(5) In Fällen, in denen durch die unterhaltspflichtigen Angehörigen keine Kostenerstattung erfolgt, finden diese Bestimmungen (mit Ausnahme der Absätze 1 und 3) keine Anwendung.

(6) Zöglingen in Jugendwohnheimen, Jugendwerkhöfen und Außenstellen der Jugendwerkhöfe ist in jedem Fall der von ihnen selbst zu entrichtende Verpflegungskostensatz für die Dauer des Urlaubs zu erlassen. Der Erstattungsbetrag der Unterhaltspflichtigen ist in diesen Fällen weiterzuzahlen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. L a n g e

### Hinweis auf Verkündungen ira Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 18 vom 14. August 1958 enthält:	Seite
Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel .....	169
Anordnung vom 11. Juli 1958 über die Baukostenplanung .....	175
Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB .....	180
Anordnung vom 9. Juli 1958 über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz .....	184
Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1958 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten .....	185
Anordnung vom 20. Juli 1958 über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB .....	186
Anordnung vom 24. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton .....	186
Anordnung vom 25. Juli 1958 über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise .....	186
Anordnung vom 4. August 1958 über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts* .....	188